

die von den Franken angelegten, vielfach militärischen Siedlungen hingewiesen. Man wird daran denken können, daß die Bewohner der -heim-Orte mit Orientierungsbezeichnungen wie Ostheim, Nordheim usw. als solche Siedler in Frage kommen. Desgleichen haben E. Klebel und W. Schlesinger¹⁾ die in dieser Zeit erfolgte Besiedlung weiter Gebiete klargelegt.

Das Problem der langobardischen Arimannen veranlaßte mich, auf diesen Arbeiten und besonders auf den Untersuchungen und Ergebnissen von A. Dopsch aufbauend, dem Problem von Königtum und Gemeinfreiheit in der fränkischen Zeit nachzugehen²⁾. Die Nachrichten über die Freilassung Unfreier, um sie ins Heer aufnehmen zu können, die Feststellung der besonderen Unterordnung gewisser Gruppen von Freien unter den Grafen, ihre Ansiedlung, sowie die von Fremden auf Königsland, die Zahlung von Abgaben, bei denen die Unterscheidung einerseits zwischen staatlichen, rein auf dem Untertanenverhältnis beruhenden Steuern und andererseits Zinsen, die für die Nutzung des Königslandes geleistet wurden, wie Osterstuofa, Medem, tributum, Königszins usw. nicht klar und nicht leicht nach modernen Vorstellungen gemacht werden kann, zeigen deutlich die entscheidende Bedeutung des Kriegsdienstes und vor allem des Königs, als dieser in die mehr genossenschaftlich, aristokratisch geordneten Standesverhältnisse der Frühzeit eingriff, aber auch mit welcher Berechtigung diese Freien als „freie“ Untertanen des Königs, nicht als altfreie Volksgenossen bezeichnet werden können. Ich glaube daher nicht, daß diese Freien allgemein Nachkommen von germanischen Altfreien gewesen sind, sondern daß ihr Stand dadurch als „frei“ bestimmt wurde, daß die große Masse unter ihnen ihre Stellung und Freiheit dem Kriegsdienst³⁾, dem Verhältnis

Schweiz. VG. S. 12f., 384, Anm. 19a zu S. 64, der die Freien von Emmen und die von Sarnen für Reste alter Militärkolonien hält.

⁹⁾ K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (1909). Vgl. dazu K. Brandi, Ausgewählte Aufsätze 1938, S. 175ff.

¹⁰⁾ F. Philippi, in *MIÖG.* 35, 1914, S. 258.

¹⁾ E. Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens (1940); W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941).

²⁾ Vgl. für das folgende meine Abhandlung Königtum u. Gemeinfreiheit (DA. 6, 1943); diese Arbeit war schon vor dem Erscheinen von K. M.s Klarlegung gedruckt.

³⁾ K. Weller, *Gesch. d. schwäb. Stammes bis zum Untergang der Staufer* (1944) sagt S. 41: „Mit Bestimmtheit ist ferner festzuhalten, daß die große